

§ 53 BbgSchGG (Brandenburg) — Ablehnung und Niederlegung des Amtes

Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
- das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
- aus beruflichen Gründen häufig oder langandauernd von seinem Wohnort abwesend ist oder
- aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet die Leitung des Amtsgerichts.

Zitiervorschlag: § 53 BbgSchGG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchGG/53>